

ÜBERGANG RENTE: Wie kann ich mich vorbereiten?

Mit diesem Skript erhalten Sie erste Basis-Informationen. Bitte informieren Sie sich jeweils über den aktuellen Stand und lassen Sie sich von Ihrer Rentenversicherung bzw. Finanzamt beraten!

In unserem Workshop „Von wegen Ruhestand...“ oder in einer individuellen Beratung reflektieren wir folgende Fragen:

- + Was sollte ich wissen über die flexiblen Rentenmodelle?
- + Wie / wo möchte/ muss ich weiterhin arbeiten? Wie finde ich einen Mini-/Job bzw. ein Ehrenamt?
- + Wo finde ich Weiterbildungen?
- + Wie analysiere ich meine Kompetenzen?
- + Meine Zukunftsvorstellungen und Bedürfnisse reflektieren!

Auf der Webseite der Dt. Rentenversicherung erhalten Sie wertvolle Informationen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/home_node.html

Bitte klären Sie in einer individuellen Beratung bei Ihrer Rentenversicherung Ihre persönlichen Fragen, aktuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten!

Ab wann können Sie die Regelaltersrente beantragen:

Bei Geburtsjahrgang...	...haben Sie die reguläre Rentenalter erreicht mit:
1958	66 Jahren
1959	66 Jahren und 2 Monaten
1960	66 Jahren und 4 Monaten
1961	66 Jahren und 6 Monaten
1962	66 Jahren und 8 Monaten
1963	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	67 Jahren

Altersteilzeit: ermöglicht den gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand. Im Einvernehmen mit Ihrer/m Arbeitgeber*in (AG) kann die bisherige Arbeitszeit **halbiert** werden (wö. AZ oder Blockmodell) sowie entsprechend das Arbeitsentgelt. Vorausgesetzt wird, dass die Arbeitnehmer*in (AN) 55 Jahre alt ist und in den letzten 5 Jahren mind. 1080 Kalendertage sozialversicherungspflichtig tätig war. Die AN bleibt weiterhin unfänglich versicherungspflichtig. Die Altersteilzeit endet mit dem Eintritt in die Altersrente. (§1 AltTZG)

(https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Themen/AlterRente/ArbeitenAlter/InAltersteilzeitGehen/inaltersteilzeitgehen_node.html)

Ein früherer Renteneintritt ist möglich für:

Besonders langjährig Versicherte, langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen

Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, können schon **ab 63 Jahren ohne Abschläge** in Rente gehen. Jedoch zahlen sie nicht mehr in die RV ein, was zur Minderung der Rente beiträgt. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente steigt schrittweise an:

Bei Geburtsjahrgang...	Anhebung um... Monate	auf Alter -Jahr	auf Alter -Monat
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze für diese Rentenart dann 65 Jahre.

Hier erfahren Sie mehr, welche Zeiten für die 45 Jahre angerechnet wird: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-langjaehrig-Versicherte/altersrente-fuer-langjaehrig-versicherte_node.html.

Rente_Handout

Zusammenstellung (ohne Gewähr): Susanne Kaszinski/ KOBRA/©(Stand: 06/2024)

Auch langjährig Versicherte, die mind. 35 Jahre in der RV sind, können frühestens mit 63 Jahren eine Altersrente beziehen. Diese Gruppe muss jedoch **Abschläge** in Kauf nehmen. Außerdem zahlen auch sie nicht mehr in die RV ein, was zur weiteren Minderung der Rente führt. Was wird berücksichtigt? [https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-langjaehrig-Versicherte/altersrente-fuer-langjaehrig-versicherte_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-langjaehrig-Versicherte/altersrente-fuer-langjaehrig-versicherte_node.html).

Vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen (ab 50 GdB): Die Wartezeit beträgt 35 Jahre. Für alle zwischen 1952 bis 1963 Geborenen wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise ab dem 63. Geburtstag angehoben. Wer ab 1964 geboren wurde, kann frühestens mit 65 Jahren abschlagsfrei Rente beantragen. Ein Renteneintritt davor kostet Abschläge. [https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-schwerbehinderte-Menschen/altersrente-fuer-schwerbehinderte-menschen_node.html](https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-schwerbehinderte-Menschen/altersrente-fuer-schwerbehinderte-menschen_node.html)

Sie können Ihre Altersrente auch als Teilrente beziehen. Die Höhe der Teilrente legen Sie selbst fest. Die Teilrente muss mindestens 10 % und darf höchstens 99,99 % der Vollrente betragen. Der Rentenanteil, auf den Sie zunächst verzichten, wird später mit einem geringeren oder ohne Abschlag gezahlt. Ausnahme: Beim Bezug einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfolgt die Zahlung immer abschlagsfrei. *Tipp:* Wer früher mit der Rente startet, steigt in eine niedrigere Steuergruppe ein!

Wer Abschläge in Kauf nimmt, tut dies dauerhaft in Höhe von 0,3 % pro Monat vorzeitigem Renteneintritt! Ab dem 50. Lebensjahr können Versicherte **freiwillig Beiträge** (einmalig oder als Teilzahlungen 2x/Jahr) in die Rentenversicherung einzahlen, um Abschläge auszugleichen. Die Höhe des Betrages zum Ausgleich von Rentenabschlägen kann einer „*besonderen Rentenauskunft*“ über die voraussichtliche Minderung der Altersrente entnommen werden. Sie wird auf Antrag vom Rentenversicherungsträger erstellt.

Beispiel: *Brigitte P. will ein Jahr vor der für Sie geltenden Regelaltersgrenze in Rente gehen. Bei einer Rente von 800 Euro im Monat (brutto) würde sich ihre Monatsrente um 3,6 % bzw. um 28,80 Euro verringern. Zusatzbeiträge an die Rentenversicherung zum vollen Ausgleich des Abschlags würden in der ersten Jahreshälfte 2024 rund 6.700 Euro kosten. Tipp:* Freiwillige Beiträge können von der Steuer abgesetzt werden!

Über das reguläre Renteneintrittsalter hinaus arbeiten: Es gibt keine gesetzliche, zeitliche Obergrenze für den Renteneintritt! Es ist möglich, den Rentenbeginn über die Regelaltersgrenze hinaus zu verschieben **und parallel Rente zu erhalten**. Die AG-Beiträge für den Nebenverdienst steigern dann die Rente, falls auch die Arbeitnehmer*innen selber Rentenbeiträge zahlen. Falls Sie **die Rente noch nicht in Anspruch nehmen** erhalten Sie zusätzlich pro Monat, den sie über das reguläre Rentenalter hinaus arbeiten, einen **Rentenzuschlag von 0,5 %**. Für 1 Jahr des späteren Rentenbeginns sind das 6%! Zusätzlich erhöht sich Ihre Rente durch die während der weiteren Beschäftigung gezahlten Beiträge.

Hinzuverdienst

Ab dem 1. Januar 2023 können Altersrenten unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Auch die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird aufgehoben. Bei Einkommen über 538 € müssen jedoch Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) geleistet werden. Bei einem Hinzuverdienst von bis zu 538 € müssen die AG 2% Steuern zahlen.

Sie dürfen auch bei einem vorgezogenen Renteneintritt (s.o.) Ihre Beschäftigung fortführen und gleichzeitig Ihre volle oder Teil- „Frührente“ beziehen. (allerdings ggf. mit Abschlägen verbunden s.o.)

[https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Hinzuverdienst_und_Einkommensanrechnung/aenderungen_hinzuverdienst_liste.html#83b3568e-f0c3-49c0-b7b7-34d0758033bf](https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Hinzuverdienst_und_Einkommensanrechnung/aenderungen_hinzuverdienst_liste.html#83b3568e-f0c3-49c0-b7b7-34d0758033bf)

Selbständige: bestimmte Berufe (Handwerker*innen, Künstler*innen, Publizist*innen, Hebammen, freiberufliche Lehrer*innen) sind gesetzlich pflichtversichert. Alle anderen Selbständigen können eine Versicherungspflicht beantragen (nicht mehr abwählbar!) oder sich freiwillig versichern.

Die Rente beantragen

Frühestens kann der Antrag ½ Jahr vorher gestellt werden, spätestens innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Erreichen der Voraussetzung, bei späterer Antragstellung wird die Rente erst ab dem Antragsdatum bewilligt!

Nehmen Sie rechtzeitig eine Kontenklärung vor...und überprüfen Sie, ob alle Beitragszeiten und Ersatzzeiten berücksichtigt wurden bzw. ob Sie Ansprüche aus Mutterschaftszeiten, Pflegezeiten, Erziehungszeiten etc. haben!

Die Deutsche Rentenversicherung berät Sie telefonisch: Servicetelefon der Dt. Rentenversicherung 0800 1000 4800. Broschüren sowie Informationen finden Sie unter: www.deutsche-rentenversicherung.de

Vereinbaren Sie - auch online - **einen persönlichen Beratungstermin!**

Typ: Einen guten Überblick erhalten Sie auch auf den Seiten von <https://www.berlin.de/suche/?q=rente&search=>

Die Rentenbesteuerung steigt je nach Eintrittsjahr

Wer 2023 die Rente beginnt, muss 83% des Einkommens versteuern, wer 2024 in Rente geht, muss 84% des Einkommens versteuern... wer ab 2040 in die Rente geht, muss 100% versteuern!

Sie müssen nach dem ersten Jahr der Rente eine Steuererklärung abgeben. Wenn die Jahreseinnahmen regelmäßig unter dem Grundfreibetrag von 11.604€ (Ledige) bzw. 23.208 € (Verheiratete) (Stand 2024) liegen, muss in nachfolgenden Jahren nur eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht werden, diese ist 5 J. gültig. Steuern für Rentner*innen unterliegen demselben progressiven Steuersatz wie für Berufstätige. Je **höher** das Einkommen ausfällt, desto **höher** ist auch der Steuersatz. Die **Kirchensteuer** von 9 % (Berlin) bleibt jedoch fällig. Es können **außergewöhnliche Belastungen**, Sonderausgaben, Spenden, Werbungskosten... angerechnet werden. Einnahmen aus selbständiger bzw. angestellter Tätigkeit, Vermietung etc. müssen auch versteuert werden, wenn sie über dem Grundfreibetrag liegen. Es gelten besondere Regelungen für Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge. Ein Minijob wird mit 2% pauschal versteuert und direkt vom AG abgeführt, fließt also nicht in die Summe der Einnahmen ein. <https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerberechnung/Alterseinkuenfte-Rechner/#button>

Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Als Rentner*in sind Sie kranken- und pflegeversichert wie im bisherigen Erwerbsleben. Bis auf das Krankengeld erhalten Sie weiterhin die gewohnten Leistungen. Allerdings müssen Sie eine Vorversicherungszeit nachweisen: Sie müssen vorher schon eine gewisse Zeit gesetzlich krankenversichert gewesen sein (*von der ersten Einzahlung bis zur letzten Einzahlung wird die Zeit halbiert. In der 2. Hälfte müssen Sie 9/10 der Zeit versichert gewesen sein*). Versicherungspflichtige Rentner*innen müssen aus ihrer gesetzlichen Rente Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Die Beitragshöhe richtet sich zum einen nach dem Betrag der Rente und zum anderen nach dem Beitragssatz Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitrag liegt aktuell zwischen 15,4% und 16,6%. Hiervon tragen Sie und Ihr Rentenversicherungsträger jeweils die Hälfte. Der Rentenversicherungsträger behält Ihren Anteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diesen zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds weiter. Darüber hinaus können die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben. Diesen tragen zur Hälfte Sie und zur anderen Hälfte die DRV. Der Beitrag wird ebenfalls direkt von der Rente einbehalten und weitergeleitet. Haben Sie mehrere Renten, beispielsweise eine Altersrente und eine Witwenrente, zahlen Sie aus jeder Rente Beiträge zur Krankenversicherung. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung der Rentner beträgt zurzeit 2,9 bis 4 % (2024). Kinderlose Rentner*innen zahlen 4%, Eltern mit 1 Kind 3,4%, Eltern mit 2 Kindern 3,15% und Eltern mit 3 Kindern zahlen 2,9%. Als Kinder zählen hier Ihre leiblichen Kinder sowie Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder. Die Beiträge zur Pflegeversicherung tragen Sie - im Gegensatz zur/m versicherungspflichtigen Arbeitnehmer*in - in voller Höhe. Die Beiträge werden zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenkasse abgeführt

Die Grundrente wurde eingeführt

Voraussetzungen sind 33 Jahre Pflichtbeitragszeiten vor allem aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflgetätigkeit bzw. Zeiten einer Pflichtversicherung von Selbständigen und wenn Sie über die gesamte Zeit höchstens 80 % des Durchschnittsverdienstes im Jahr verdient haben. Ob ein Anspruch auf Grundrente besteht, wird automatisch von der DRV geprüft. Er wird als Teil der gesetzlichen Rente ausgezahlt. Der Anspruch und gegebenenfalls die Höhe werden anhand der Versicherungsbiografie individuell bestimmt. Laut

Bundesministerium für Arbeit und Soziales beträgt der Grundrentenzuschlag im Schnitt monatlich 86 Euro; die tatsächliche Höhe wird individuell berechnet. Die Grundrente kann max. 404,86 € / Monat betragen.

Wenn Sie eine niedrige Altersrente beziehen...

...prüfen Sie Ihren Anspruch auf Grundsicherung im Alter. Diese können Sie als bedürftiger Mensch bekommen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Wie viel Grundsicherung Sie bekommen, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen ab. Auch das Einkommen Ihrer* Ehe-/Partner*in wird berücksichtigt.

Jobsuche: Spezielle Portale für Rentner*innen (eine Auswahl)

<http://de.indeed.com/> → Stichwort Rentner

DEUTSCHES SENIORENPORTAL: <https://www.seniorenportal.de/service/stellenmarkt/jobs-fuer-senioren-und-rentner>

<http://www.gelegenheitsjobs.de/stellenangebote/jobs-ab-50-jahren-plz-1.php>

<http://de.trovit.com/jobs/rentner-jobs-in-berlin,-berlin>

www.rentarentner.de

www.jobs-rentner.de

www.silvertalent.de

<https://zeitsilber.de/>

Minijob suchen: Spezielle Jobportale

<http://jobs.meinestadt.de/berlin/typsuche-minijobs/typsuche>

https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/rentner/rentner_node.html

<http://www.gelegenheitsjobs.de/stellenangebote/minijobs-plz-1.php>

Weitere Webseiten von Jobbörsen: https://www.kobra-berlin.de/#container_infothek

Existenzgründung

Gründer 50 plus: Infotermine, Orientierungsseminare u.a. Standort in Berlin:

<http://www.gruender50plus.de/>

Weitere Gründungsberatungseinrichtungen: https://www.kobra-berlin.de/#container_infothek

Ehrenamt (eine Auswahl)

Berlin.DE: <https://www.berlin.de/buergeraktiv/engagieren/>

Landesfreiwilligenagentur: <http://landesfreiwilligenagentur.berlin/>

Engagement Macht Stark des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement

<https://www.engagement-macht-stark.de/>

Senior-Experten Service im In- und Ausland: <http://www.ses-bonn.de/wir-ueber-uns.html>

www.hilfsorganisationen.de

Sinnvoll kann auch sein, bei sozialen Vereinen, Bürgerinitiativen, Nachbarschaftstreffs, politischen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Kulturzentren, Freiwilligenagenturen... initiativ nachzufragen. Fragen Sie nach Aufgaben, Kostenerstattung, Schulung, Einarbeitungszeit, Mitbestimmung, Versicherungen...

Übrigens: Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Entscheidung des 12. Senat des Bundessozialgerichts vom 16.8.17 (Aktenzeichen B 12 KR 14/16 R).

Weiterbildung/ Studium

Weiterbildungen finden Sie in der Weiterbildungs-Datenbank: www.wdb-suchportal.de.

Seniorenstudium Berlin: Berlin bietet ein umfangreiches Weiterbildungsangebot, das Möglichkeiten zur Kompetenz- und Interessenserweiterung im Alter bietet: <http://bildung-ab-50.de/seniorenstudium-nach-orten/berlin/> Hier

finden Sie auch Informationen über das **Gasthörerstudium BANA:** Ausbildung für nachberufliche Aktivitäten der TU Berlin mit den Schwerpunkten "Stadt", "Umwelt" und "Gesundheit und Ernährung". Die Studierenden (45+)

bekommen neues Fachwissen und Fertigkeiten, die in nachberuflichen (oft ehrenamtlichen) Aufgaben angewandt werden können. <http://www.banastudenten.de/studium.html>